

Wintermonate den Dienst versahen. Mit dem 1. April 1784 trat gegen früher insofern eine Aenderung ein, als fortan im Winter eine größere Anzahl beurlaubt wurde als im Sommer, da der Sommerdienst mehr Mannschaften erforderte, so daß in der Folge zum 1. April 99 Feldjäger zum Dienst einberufen wurden und zum 1. Oktober nur 68.

Diese Maßregel gereichte zugleich auch zum Vortheil der forstlichen Ausbildung, da ja in die Wintermonate der Schwerpunkt des forstlichen Wirthschaftsbetriebes fällt. Von den zum Dienst Einberufenen durften außerdem immer noch so viele, als abkömmlich waren — seit 1784 auf die Zahl von 15 normirt — wieder für die Dauer des ganzen halben Jahres beurlaubt werden. Es waren dies die sogenannten „Extrabeurlaubten“. Nach der ältesten bekannten Dienstinstruktion für das Korps vom Jahre 1770, sowie auch nach der ausführlicheren von 1784 durften die jüngeren Feldjäger noch nicht an diesem Extraurlaub Theil nehmen, und war ein Dienstalter von mindestens 4 Jahren dazu erforderlich. Die Extrabeurlaubten hatten ihr Traktament und außerdem noch 4 Rthlr., im Ganzen also 12 Rthlr., monatlich an das Korps zu zahlen, welches Geld zum kleineren Theil gemeinnützigen Zwecken diente, zum größeren Theil aber unter die Zurückbleibenden vertheilt wurde, da mit dem geringen Gehalt von nur 8 Rthlrn. in der Garnison, bezw. auf den verschiedenen Kommandos nicht auszukommen war. Es lag somit diesem Verfahren die Absicht zu Grunde, den unbemittelten Korpsmitgliedern dadurch, daß sie für die wohlhabenderen den Dienst mitübernahmen, die Möglichkeit zu gewähren, sich den für eine angemessene Existenz erforderlichen Zuschuß zu verschaffen, den ihnen ihre Eltern nicht geben konnten. In späterer Zeit wurde nur das Gehalt zurückbehalten, die Zahlung von noch 4 Rthlrn. für den Monat fiel aber gänzlich fort. Außer diesen Extrabeurlaubten durfte nach der Instruktion von 1784 von den in Köpenick, Berlin, Potsdam und Zehlendorf Verbleibenden auch noch stets der dritte Theil auf Urlaub gehen, und hatte hier gleichfalls jeder von den Kommandos Beurlaubte 10 Rthlr. und jeder aus der Garnison Beurlaubte 6 Rthlr. monatlich an die Zurückbleibenden zu zahlen. Zwei Drittel mußten aber alle Zeit zum Dienst anwesend sein. Dabei war es den Kommandos überlassen, es unter sich auszumachen, in welcher Reihenfolge und auf wie lange von jedem Einzelnen der Urlaub angetreten werden sollte.

Der Dienst in der Garnison bestand im Wesentlichen nur im Wachdienst. Täglich versammelten sich alle anwesenden Feldjäger mit ihrem Kommandeur um 11 Uhr vor der Wache zur Parole, wobei dann zugleich auch die Ablösung der Wache stattfand. Diese bestand in der Regel bloß aus zwei Feldjägern und wurde nur verstärkt, wenn der König oder einer der königlichen Prinzen nach Köpenick kam, in welchem